

Regionen



Seniorenfeier der BZK Stuttgart
Goldenes Zahnarztjubiläum im Mittelpunkt

40

Kommunikation



Das Zahnärzteblatt im Internet
Aktueller Service rund um die Uhr

42

Forum Zahngesundheit
Fachkundige Infos für zehntausende Besucher

44

Kultur



Herzog Carl Eugens Venezianische Messe
Luxus und Lustbarkeiten des Rokoko

52

Rubriken

| | | |
|-----------|----|--------------|
| Editorial | 3 | |
| Termine | 45 | Namen und |
| Recht | 46 | Nachrichten |
| Praxis | 47 | Personalia |
| Impressum | 50 | Amtliche |
| Buchtipp | 51 | Mitteilungen |

Nach Redaktionsschluss...

... fanden in der Sitzung der Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt Baden-Württemberg am 28. Mai außerordentliche Neuwahlen statt. Sie waren notwendig durch den gesundheitsbedingten Rücktritt des seit zehn Jahren amtierenden Präsidenten der Versorgungsanstalt, Dr. med. dent. Kurt Mahlenbrey, zum 30. April. Zugleich gab dieser sein Amt als Delegierter der Vertreterversammlung auf. Für ihn rückte der in der Wahl der Landes Zahnärztekammer im Dezember 2005 als Ersatzdelegierter bestimmte Dr. med. dent. Gerhard Cube, Stuttgart, nach. Die Vertreterversammlung wählte sodann den bisherigen Stellvertreter, Dr. med. Eberhard Kimmi, Kenzingen, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats und damit zum Präsidenten der Versorgungsanstalt. Zu seiner Stellvertreterin wurde die bisherige stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, Dr. med. dent. Eva Hemberger, Heidelberg, gewählt. Zu ihrem Nachfolger im Amt als stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung wurde Dr. med. dent. Eberhard Montigel, Heilbronn, bestimmt. Die Führungsspitze ist somit für die restliche Amtszeit bis Mai 2010 wieder komplett.

Versorgungsanstalt Baden-Württemberg

... hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mit einem Beschluss entschieden, dass Freiberufler und Bauern auch in Zukunft keine Gewerbesteuer zahlen müssen. Danach sind die steuerrechtlichen Vorschriften, wonach Freie Berufe, Selbstständige sowie Land- und Forstwirte von der Gewerbesteuer ausgenommen sind, mit dem Grundgesetz vereinbar. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung mit gewerbesteuerpflichtigen Betrieben liege nicht vor, entschied das Gericht.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte die Privilegierung der Freiberufler für grundgesetzwidrig gehalten, weil sich deren Arbeitsbedingungen inzwischen nicht mehr wesentlich von denen der Gewerbebetriebe unterscheiden. Im Ausgangsfall ging es um eine Goldschmiede- und Schmuckgalerie (Az: 1 BvL 2/04 - Beschluss vom 15. Januar 2008).

Die Karlsruher Richter folgten dem Argument der Finanzrichter nicht. Die Gewerbesteuer sei ursprünglich als pauschaler Ausgleich für die Infrastrukturlasten der produktions- und personalintensiveren Betriebe gerechtfertigt worden. Diese Rechtfertigung habe nach wie vor Bestand. Zwar seien die Unterschiede teilweise geringer geworden. Allerdings werde dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass kleine Gewerbebetriebe durch höhere Freibeträge zunehmend von der Gewerbesteuer befreit seien (Siehe dazu auch den Beitrag auf Seite 19).

dpa